



Marktgemeinde Zirl

Bezirk Innsbruck-Land
6170 Zirl, Bühelstraße 1
Tel. 05238/54001 Fax 05238/54001-13
e-mail: marktgemeinde@zirl.at
Sachbearbeiter: wwü

Zirl, am 30.08.2013

Zahl: **640-1/2013-21**

VERKEHRSBESCHEID

Die Fa. HTB Imst Ges.m.b.H,- vertr. durch Hrn. Daniel Karbichler, Industriezone 1,6460 Imst, hat um die Erteilung nachstehender Bewilligung gem. § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 StVO i. d. g. F. angesucht.

Befund

- 1) **Baumaßnahmen :** Teil-Sperre der Hochzirler-Straße im Bereich Abfahrt B 177 bis Abzweigung Flieserwaldweg für die Anbringung einer Felsvernetzung nach dem Steinschlagereignis am 25.08.2013
- 2) **Beginn der Sperre:** 02.09.2013
- 3) **Dauer der Sperre:** 06.09.2013

SPRUCH

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl erteilt derFa. HTB Imst Ges.m.b.H, gem. § 90 Abs. 1 der StVO i. d. g. F. die Bewilligung für die vorstehend beschriebenen Maßnahmen innerhalb der angegebenen Fristen:

Es werden folgende Verkehrsverbote bzw. Beschränkungen verordnet:

*Vom **Gemeindeaußendienst** (Marktgemeinde Zirl) ist im Bereich zwischen dem Abgang zum Spielplatz „Baggen“ und der Baustelle beidseitig ein „**Halte- und Parkverbot**“ gemäß STVO § 52/13 lit. b wiederholt mit den Zusatztafeln „**Anfang**“ und „**Ende**“ bzw. jeweils „**Mo – Fr**“ anzubringen.*

*Bei einem **Notfall** – unbedingt erforderlicher Krankentransport, sonstiger Einsatz (Feuerwehr – Rettung – Polizei etc.) ist der Polier, Herr Stefan Flir unter der Telefonnummer **0676 / 77 33 009** sofort zu verständigen, damit der Baustellenbereich für die Einsatzfahrzeuge geräumt werden kann! (Baustellenräumzeit beträgt ca. 15 min.)*

Montag 02.09.2013:

*Für den bergwärts fahrenden Verkehr ist am Beginn der Hochzirler-Straße sowie für den talwärts fahrenden Verkehr im Bereich des ehemaligen Busumkehrplatzes eine Tafel mit dem Text: „**Bauarbeiten - Wartezeiten bis ca. 15 Minuten**“ und zusätzlich jeweils ca. 40 m vor und nach dem eigentlichen Baustellenbereich ist das Gefahrenzeichen "**Baustelle**" gem. § 50/9 STVO aufzustellen.*

*Bedingt durch die Durchführung der Arbeiten auf der Fahrbahn ist der Verkehr anzuhalten. Der Verkehr ist **mittels Signalscheiben** zu regeln.*

*Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen **großjährig, der deutschen Sprache mächtig** und mit derartigen Aufgaben vertraut sein (Wachdienst, Feuerwehr, Bergwacht etc.), sowie Warnkleidung nach **ÖNORM EN 471** tragen.*

*Die mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen sind so zu positionieren, dass sie von herannahenden Fahrzeugen **rechtzeitig erkannt** werden können.*

*Weiters müssen die zur Verkehrsregelung beauftragten Personen **ständig über Funk (Krankenhaus intern) erreichbar** sein, um bei Notfällen die Straße zeitgerecht räumen zu können.*

*Die Dauer der Verkehrsanhaltung darf **15 Minuten** nicht überschreiten und ist durch o.a. entsprechende Hinweistafeln anzukündigen.*

Die Durchführung der Arbeiten hat so zu erfolgen, dass der Morgen-, Mittags- und Abendverkehr ohne größere Behinderung passieren kann (Schichtwechsel der Angestellten), ebenso sind die Arbeiten derart einzuteilen, dass der Linienbusverkehr ungehindert passieren kann.

Dienstag 03.09.2013 bis einschl. Freitag 06.09.2013:

*Im Bereich der Kreuzung **Hochzirler-Straße / B177** und im Bereich der Abfahrt **Hochzirler-Straße / Flieserwald-Weg** ist für die zeitweisen Sperren ein **Fahrverbot** gem. STVO § 52/1 aufzustellen und mit Scherengittern abzusperren. Weiters ist an diesen Stellen ein **Absperrposten** wie vor beschrieben zu positionieren.*

Die Sperren erfolgen jeweils

von 09:30 bis 12:15 Uhr

von 13:00 bis 17:00 Uhr und

erforderlichenfalls ab Mittwoch von 19:30 bis 24:00 Uhr

*Jeweils ca. 40 m vor und nach dem eigentlichen Baustellenbereich ist das Gefahrenzeichen "**Baustelle**" gem. § 50/9 STVO aufzustellen.*

*Ca. 20 m vor und nach dem Baustellenbereich ist das Gefahrenzeichen "**Straßenenge**" gem. § 50/8 lt. a bis c STVO in der jeweiligen Fahrtrichtung aufzustellen.*

Die abgesperrten Bereiche sind so klein als technisch möglich zu halten.

Allgemein gilt:

Es dürfen nur Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der STVO 1960 i.d.g.F. insbesondere den §§ 48 - 57 und der

Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Es sind Verkehrszeichen folgender Größe zu verwenden:

- Gefahrenzeichen mit einer Seitenlänge von 70 cm*
- Vorschriftszeichen mit einem Durchmesser von 67 cm*
- Hinweiszeichen im Kleinformat*

Der Bodenabstand hat mindestens 60 cm, jedoch max. 220 cm von der Unterkante des Verkehrszeichen zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muß im Ortsgebiet 30 bis 200 cm betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß die Straßenverkehrszeichen Leitplanken und Leitbaken

- aus festem rückstrahlendem Material zu bestehen haben,*
- so aufzustellen sind, daß sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,*
- jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Verkehrszeichen, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden.*
- Verkehrszeichen deren Anbringung nicht angeordnet sind dürfen nicht angebracht werden.*
- Verkehrszeichen im Verlauf der Baustelle, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind wind- und wetterfest abzudecken. Das Verkleben dieser Verkehrszeichen ist verboten.*
- Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden.*
- Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind-, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.*

Verschmutzungen der Fahrbahn sind zu vermeiden, allenfalls sofort zu entfernen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der o.a. Auflagen in Bezug auf das gegenständliche Vorhaben obliegt der ausführenden Firma HTB - Herrn **Daniel Krabichler, Tel. 0664 / 825 62 73.**

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO durch die Anbringung der Verkehrszeichen.

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft.

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 82 STVO ist für die Benützung von Straßen, einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes, zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich.

Gemäß § 90 STVO ist für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird eine Bewilligung erforderlich. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die

Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und Umfang der Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Gemäß § 94d STVO sind Bewilligungen für die Nutzung der Straßen zu verkehrsfremden Zwecken, sowie Bewilligungen für Arbeiten auf oder neben der Straße einschließlich der Erlassung von Verboten oder Beschränkungen dafür, soweit diese Bewilligungen weder Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen betreffen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erledigen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind und bei Einhaltung der obigen Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen gewährleistet ist, war wie im Spruch zu entscheiden.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch angeführten Bestimmungen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, die Berufung schriftlich oder telegrafisch mit einem begründeten Berufungsantrag beim Marktgemeindeamt Zirl eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Berufung mit Stempelmarken ordnungsgemäß zu vergebühren ist (Eingabe mit € 14,30; Beilagen mit € 3,90 je Bogen, maximal € 21,80)

Der Bürgermeister

(DI (FH) Josef Kreiser)

Ergeht an :

Fa. HTB zH. Daniel Krabichler, mit dem Auftrag zur entsprechenden Absicherung der Baustellen (per E-Mail d.krabichler@htb-imst.at)

Verwaltung Hochzirl Dir. Christian Triendl (per E-Mail hz.kaufmaennische-direktion@tilak.at)

Bauhof der Marktgemeinde Zirl zur Kenntnis, (per E-Mail bauhof@zirl.at)

Polizeiinspektion Zirl zur Kenntnis, (per E-Mail pi-t-zirl@polizei.gv.at)

Freiwillige Feuerwehr Zirl zur Kenntnis (per E-Mail feuerwehr@zirl.at)

Rotes Kreuz Zirl zur Kenntnis (per E-Mail markus.scheuchenegger@roteskreuz-innsbruckland.at)

ÖBB Postbus AG zH. Bernhard Kneringer mit der Bitte um Information der Busfahrer (per E-Mail bernhard.kneringer@postbus.at)

Tourismusverband TVBI zur Kenntnis (per E-Mail zirl@innsbruck.info)

Hüttenwirt Solstein (per E-Mail robert@fankhauser.at)

Gemeindewaldaufseher Praxmarer Martin (per E-Mail m.praxmarer@zirl.gv.at)

Jagdpädchter Toni Larcher (per E-Mail anton@larcher.at)

Rosmarie Achammer (per E-Mail rosmarie.achammer@telering.at)

Fam. Albert Öfner, Chrtistine Öfner (per E-Mail albert.oefner@aon.at)

Waldkindergarten Holer Daniela (per E-Mail dani.holer@gmx.at)